

# Amtliche Bekanntmachung

---

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 07. Juli 2022

Nr. 47

## Inhalt

Seite

Wahlordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

364

## Wahlordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat am 21. Februar 2022 nachstehende Wahlordnung aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Spiegelstrich 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 04. Februar 2021 (GBl. 83 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Satz 4, § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Urnenwahl, Zeitpunkt der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wählendenverzeichnisse
- § 7 Auflegung der Wählendenverzeichnisse
- § 8 Änderung der Wählendenverzeichnisse
- § 9 Endgültiger Abschluss der Wählendenverzeichnisse
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 13 Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl
- § 15 Wahlräume bei der Urnenwahl /Verantwortliche für die Wahlen
- § 16 Abstimmung
- § 17 Briefwahl
- § 18 Ordnung im Wahlraum
- § 19 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen § 20 Ausübung des Wahlrechts
- § 21 Stimmabgabe bei Urnenwahl
- § 22 Elektronische Wahl gemäß § 20 Absatz 2
- § 23 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 24 Schluss der Abstimmung
- § 25 Öffentlichkeit
- § 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 27 Ermittlung der Zahl der Wähler bzw. Wählerinnen und der Stimmzettel
- § 28 Ungültige Stimmzettel
- § 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 33 Stellvertretung und Nachrücken
- § 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 35 Verlust der Mitgliedschaft
- § 36 Fristen
- § 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

## **B. Wahlen zum KIT-Senat**

- § 38 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- § 39 Zeitpunkt der Wahl
- § 40 Bekanntmachung der Wahl
- § 41 Wählendenverzeichnisse
- § 42 Wahlvorschläge
- § 43 Regelung zur Findung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im KIT-Senat

## **C. Wahlen zu den Bereichsräten**

- § 44 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- § 45 Zeitpunkt der Wahl, Amtszeiten
- § 46 Bekanntmachung der Wahl
- § 47 Wählendenverzeichnisse
- § 48 Wahlvorschläge

## **D. Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten**

- § 49 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- § 50 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 51 Zeitpunkt der Wahl
- § 52 Bekanntmachung der Wahl
- § 53 Wählendenverzeichnisse
- § 54 Wahlvorschläge

## **E. Konventswahlen**

- § 55 Rechtsgrundlage Geltungsbereich
- § 56 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 57 Zeitpunkt der Wahl, Fristen
- § 58 Ergänzungswahl
- § 59 Bekanntmachung der Konventswahlen
- § 60 wahlberechtigte Einrichtungen, Wahlverbände, Faktor „n“
- § 61 Wahlkomitees
- § 62 Wählendenverzeichnisse
- § 63 Anzahl der Konventssitze
- § 64 Wahlvorschläge
- § 65 Wahl
- § 66 Durchführung der Briefwahl
- § 67 Wahlversammlung
- § 68 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 69 Feststellung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten

## **F. Inkrafttreten der Satzung**

- § 70 Inkrafttreten der Satzung

## A. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt, soweit nicht anderweitig durch eine gesonderte Wahlordnung geregelt, für die am KIT durchzuführenden Wahlen, insbesondere für die Wahlen
- zum KIT-Senat (Abschnitt B) gemäß § 9 Absatz 1 KITG,
  - zu den Bereichsräten gemäß § 11c Absatz 2, Satz 3 KITG (Abschnitt C.),
  - zu den KIT-Fakultätsräten gemäß § 11f Absatz 1, Satz 3 KITG (Abschnitt D.) und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT gemäß § 14b Absatz 3, Satz 1 KITG (im Folgenden: „Konvent“ - Abschnitt E.).
- Für die Wahlen zum Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden findet diese Wahlordnung keine Anwendung.
- (2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen soll darauf geachtet werden, dass bei der Einreichung von Wahlvorschlägen auch Kandidaturen von Frauen in angemessener Anzahl vorhanden sind, um deren Chance auf Mitwirkung in ausreichender Anzahl in zu wählenden Gremien zu wahren.
- (3) Für alle im Rahmen dieser Wahlordnung gewählten Gremienmitglieder sind Nachrücker bzw. Nachrückerinnen vorzusehen. Diese ergeben sich aus den Wahlbewerbern oder Wahlbewerberinnen, die sich aufgrund des auf sie entfallenden Wahlergebnisses als nächstes hinter den gewählten Gremienmitgliedern auf dem jeweiligen Wahlvorschlag befinden. Ist die Liste aller Nachrücker bzw. Nachrückerinnen einer Mitgliedergruppe erschöpft, kann der Präsident bzw. die Präsidentin bereits eine Ergänzungswahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an, als Vertreter bzw. Vertreterinnen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder. Dasselbe gilt, wenn sich nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, als in der jeweiligen Mitgliedergruppe Plätze zu vergeben sind, sofern die Kandidaten oder Kandidatinnen nach den Vorschriften in den Abschnitten B., C., D. und E. ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden.
- Sollten in einem Wahlkreis für den KIT-Senat gemäß § 9 Absatz 1 KITG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Gemeinsamen Satzung des KIT nur zwei wahlberechtigte und wählbare Personen vorhanden sein, so ist eine Wahl entbehrlich, soweit sich die beiden Personen darauf einigen, wer Mitglied und wer persönlicher Stellvertreter bzw. persönliche Stellvertreterin im KIT-Senat sein soll.
- (5) Die Mitwirkung in den Gremien wie auch in den Wahlorganen gehört zu den dienstlichen Aufgaben.

### § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich gemäß § 3 Absatz 7 KITG in Verbindung mit § 9 LHG sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und 4 bis 6 der Gemeinsamen Satzung des KIT.
- (2) Studierende gemäß § 3 Absatz 7, Satz 2 Nummer 4 KITG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 4 LHG (Doktorandinnen und Doktoranden), die am KIT hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KIT (§ 14b Absatz 3 KITG) oder in der Mitgliedergruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG) ausüben (§ 10 Absatz 1, Nummer 5, Satz 4 LHG). In welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, ist bis zum Ablauf der Auflegungsfrist des Wählendenverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch zu erklären. Diese Mitteilung kann auch in einem elektronischen Portal erfolgen. Erfolgt keine Mitteilung, werden sie der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KIT zugeordnet.
- (3) Die Wahlberechtigung ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe und kann erst zu den nächsten regulären Wahlen dieser Mitgliedergruppe für das entsprechende Gremium geändert werden. Wird die Wahlberechtigung auf Grund einer unterbliebenen Erklärung vom KIT nach Absatz 2, Satz 4 bestimmt, kann diese bereits zur

- nächsten durchzuführenden regulären Wahl, unabhängig von der Mitgliedergruppe geändert werden.
- Innerhalb einer Wahlperiode eines Gremiums ist ein Wechsel der Mitgliedergruppe für dieses Gremium nicht möglich, ohne aus dem Gremium auszuschneiden.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe richtet sich nach § 3 Absatz 7 S. 2 KITG
- (5) Wahlrecht kooptierter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:
- a) Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sind in den KIT-Fakultätsrat der entsprechenden KIT-Fakultät wählbar und besitzen dort auch ein Wahlrecht (§ 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG).
- b) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die einer KIT-Fakultät angehören und an einer anderen KIT-Fakultät kooptiert wurden, steht an beiden KIT-Fakultäten ein Wahlrecht zu, und sie sind dort wählbar.
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die aufgrund einer gemeinsamen Berufung mit einer anderen Universität am KIT als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor am KIT angestellt sind gehören gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KITG zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (6) Für die Wahlen der akademischen Mitglieder des Konvents und zum KIT-Senat in der Großforschungsaufgabe gilt in entsprechender Anwendung der Beschluss des KIT-Senats vom 19.05.2014: *„Für die Wahlen der nicht-wissenschaftlichen Mitglieder der Bereichsräte, des Konvents und zum KIT-Senat im Großforschungsbereich gilt Folgendes: „Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen i. S. v. § 3 Absatz 2 Nummer 6 d der Gemeinsamen Satzung des KIT sind alle in den Instituten und in sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Großforschungsbereich tätigen Mitarbeiter/-innen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD und TV-L. Ab EG 9 - 12 TVöD und TV-L ist von PSE zunächst einmalig und dann bei jeder Neueinstellung bei den Instituten und den wissenschaftlichen Einrichtungen zu erfragen, wer dem nicht-wissenschaftlichen Personal zuzuordnen ist und wer nicht. Dem wissenschaftlichen/ wissenschaftlich-technischen Personal sind dabei alle an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben tätigen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter/-innen mit einer abgeschlossenen Hochschul- und Ingenieurausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ab Entgeltgruppe E 9 - E 12 zugeordnet. Ab EG 13 sind alle in den Instituten und in den sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Großforschungsbereichs tätigen Mitarbeiter/-innen dem wissenschaftlich/wissenschaftlich-technischen Personal zugeordnet.“*
- (7) Kommt eine Zugehörigkeit zu mehr als einer Mitgliedergruppe in Betracht, wird das Wahlrecht in der Regel in der entsprechenden Mitgliedergruppe wahrgenommen, in der der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt; im Übrigen entscheidet, außer in den hier ausdrücklich geregelten Fällen, die Wahlleitung auf Basis eines Votums der für die Personalverwaltung zuständigen Stelle über die Zuordnung. Auf berechtigten Antrag des bzw. der Betroffenen kann die Zuordnung geändert werden. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Mitgliedergruppe, in der es gewählt worden ist, aus, endet seine Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium.
- (8) Mitglieder, die in Einrichtungen nach § 12 KITG (Organisationseinheiten sui generis) tätig sind, welche aufbauorganisatorisch keinem Bereich zugeordnet sind, nehmen ihr aktives und passives Wahlrecht in dem Bereich wahr, dem die KIT-Fakultät oder das KIT-Programm angehört, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit der zuständigen Leiterin bzw. des zuständigen Leiters liegt. Gleiches gilt für die sonstigen Rechte und Pflichten der akademischen Selbstverwaltung entsprechend § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 LHG.
- In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtung.
- (9) Sind Studierende in einem fakultätsübergreifenden Studiengang eingeschrieben, sind sie nur in einer KIT-Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher KIT-Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auskunftsfrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten möglich. Die aktive und passive Legitimation der beurlaubten Studierenden regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

- (10) Aktives und passives Wahlrecht besitzt nur, wer in das Wählendenverzeichnis gemäß § 6 eingetragen ist.  
Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit aller Mitgliedergruppen ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählendenverzeichnisses (Stichtag nach § 5 Absatz 2 Nummer 6).
- (11) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen.
- (12) Die Wählendenverzeichnisse können auch in elektronischer Form angefertigt werden. Der Stimmabgabevermerk kann dort durch Registrierung entsprechender (elektronischer) Ausweise erfolgen, sofern diese Dokumente die Identität des Wählers oder der Wählerin, dessen/deren Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe und ggf. die Zugehörigkeit zu einer KIT-Fakultät eindeutig wiedergeben. Ein Ausdruck der Wählendenverzeichnisse zur Auslegung und zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Wahl muss hierbei gewährleistet sein.

### § 3 Urnenwahl, Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden als Urnenwahl, im Falle der Konventswahlen auch in einer Wahlversammlung gemäß § 67, durchgeführt. Bei der Urnenwahl finden die Wahlen in Wahlräumen statt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Die Wahlen sollen innerhalb eines Semesters durchgeführt werden, und die Abstimmungen sollen während der Vorlesungszeit stattfinden. Satz 1 gilt nicht für die Konventswahlen.  
Wahltag und Abstimmungszeit werden von der Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin festgesetzt. Die Urnenwahl erfolgt an einem Wahltag;
- (3) Die Wahlen zu den unter § 1 genannten Gremien mit Ausnahme des Konvents können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind dieselben Wahlorgane nach § 4 für alle parallel durchgeführten Wahlen zuständig. Ausnahmen regelt die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.

### § 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- die Wahlleitung
  - der Wahlausschuss
  - die Abstimmungsausschüsse
  - Wahlkomitees bei Wahlen zum Konvent (§ 61)
  - der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin bestellt die Wahlleitung; alle anderen Mitglieder der Wahlorgane gemäß Absatz 1 werden von der Wahlleitung aus dem Kreis der Mitglieder des KIT bestellt und schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet.  
Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen können nicht Mitglieder dieser Wahlorgane sein. Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
- (3) Die Wahlleitung besteht aus
- dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und
  - dem stellvertretenden Wahlleiter oder der stellvertretenden Wahlleiterin.
- Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus
- einem oder einer Vorsitzenden und
  - mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
- Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Wahlausschussmitglieder. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Wahlausschussmitglieder anwesend

ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

- (5) Die Abstimmungsausschüsse/Wahlkomitees bestehen jeweils aus
- einem oder einer Vorsitzenden und
  - mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
- Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis.  
Die Wahlkomitees organisieren bei den Konventswahlen die Wahl in ihren Organisations-einheiten und erstellen die Wahlergebnisse für die Konventswahl.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Er nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 34 wahr.
- (7) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleitung entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

## **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlen innerhalb der Fristen wie folgt bekannt zu machen:
- zum KIT-Senat (Abschnitt B) gemäß § 40,
  - zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 46,
  - zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 52 und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 59.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. den Wahltag bzw. Abstimmungszeitraum und die Abstimmungszeiten,
  2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahl-räumen im Falle von Urnenwahlen,
  3. die Zahl der von den einzelnen Mitgliedergruppen zu wählenden Mitglieder und de-ren Amtszeit
  4. den Hinweis, dass – außer in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a KITG sowie in dieser Ordnung gesondert geregelten Fällen - in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 3 Absatz 7 Satz 3 KITG in Verbin-dung mit § 9 Absatz 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
  5. die Aufforderung, Wahlvorschläge gemäß § 10 bei der Wahlleitung einzureichen, wobei Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben sind;
  6. den Hinweis, dass nur wählen kann und wählbar ist, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählendenverzeichnis seiner bzw. ihrer Mitgliedergruppe am Tag von dessen vorläufigem Abschluss eingetragen ist (Stichtag), es sei denn, Än-derungen gemäß § 8 hätten Auswirkungen auf die Wahlberechtigung oder Wähl-barkeit,
  7. die Information darüber, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe, bzw. die Briefwahl erfolgen kann,
  8. die Bestimmungen über die Briefwahl gemäß § 17 und § 23,
  9. den Hinweis, dass Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen nicht Mitglieder in den Wahlorganen sein können und dass Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Wahlvor-schlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprü-fungsausschuss sein können,
  10. die Erklärung, dass Mitglieder des Aufsichtsrates nicht Mitglieder im KIT-Senat so-wie im KIT-Fakultätsrat sein können und eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmit-gliedschaft im KIT-Senat oder im KIT-Fakultätsrat ausgeschlossen ist (§ 3 Absatz 7 S. 2 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 LHG),
  11. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Ein-schränkungen der Amtsausführung nach § 3 Absatz 7 S. 2 KITG in Verbin-dung mit §§ 9 Absatz 1, 9 Absatz 7 und 61 Absatz 2 LHG,
  12. Den Hinweis, dass bei Nichteingang eines Wahlvorschlages in einer Mitglieder-gruppe eine Nachfrist von drei Arbeitstagen zu setzen ist und dass für die jeweilige

Mitgliedergruppe keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen dieser Nachfrist kein Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 10 Absatz 9),

13. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.
14. den Hinweis, dass Frauen und Männer bei der Besetzung der Ämter gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen.

## **§ 6 Wählendenverzeichnisse**

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Mitgliedergruppen getrennt in Wählendenverzeichnisse in Listenform einzutragen. Die Wählendenverzeichnisse können auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. Die Aufstellung der Wählendenverzeichnisse obliegt der Wahlleitung.
- (2) Die Wählendenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:
  1. Nachname,
  2. Vorname,
  3. bei Studierenden deren Matrikelnummer und die Zugehörigkeit zur KIT-Fakultät,
  4. bei allen anderen Mitgliedergruppen Zugehörigkeit zur Organisationseinheit einschließlich der Bereichszugehörigkeit,
  5. Vermerk über die Stimmabgabe, ggf. getrennt nach zu wählenden Gremien,
  6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
  7. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählendenverzeichnis für jede Mitgliedergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums am Schluss der Eintragung als richtig und vollständig zu bestätigen. Bei automatisierter Führung des Wählendenverzeichnisses können die Angaben im Wählendenverzeichnis von der Wahlleitung am Schluss des elektronischen Dokuments unter Angabe des Datums und des Namens der Wahlleitung als richtig und vollständig bestätigt werden. Dieses Dokument wird von der Wahlleitung in einem nicht zur Weiterverarbeitung geeigneten Format gespeichert.

## **§ 7 Auflegung der Wählendenverzeichnisse**

- (1) Die Wählendenverzeichnisse sind für die Wahlen
  - zum KIT-Senat (Abschnitt B.) gemäß § 41 Nummer 1,
  - zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 47 Satz 2,
  - zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 53 Nummer 1 und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2
 zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen des KIT aufzulegen. Die Auflegung kann auch elektronisch erfolgen.  
 Eine Einsichtnahme steht jedem oder jeder zu, um seine bzw. ihre eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Einsichtnahme / Auskunft über die eigenen Daten kann auch per verschlüsselter E-Mail erfolgen. Die Einsichtnahme kann auch durch einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte erfolgen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählendenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählendenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählendenverzeichnisses ergeben kann.
- (2) Die Auflegung ist bekanntzumachen.  
 Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
  1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählendenverzeichnisse,
  2. dass bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählendenverzeichnisses und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählendenverzeichnisse beantragt werden können,



3. dass nach dem endgültigen Abschluss des Wählendenverzeichnisses ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählendenverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
  4. dass nur wählen darf, wer im Wählendenverzeichnis eingetragen ist.
- Diese Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5.
- (3) Studierende gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 KITG (Doktorandinnen und Doktoranden), die am KIT hauptberuflich tätig sind, müssen gemäß § 2 Absatz 2 der Wahlleitung spätestens bis zum Ende der Auflegung des Wählendenverzeichnisses mitteilen, in welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben möchten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung, werden sie der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KIT zugeordnet.
  - (4) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählendenverzeichnisse von der Wahlleitung zu bestätigen.
  - (5) Die Auflegung der Wählendenverzeichnisse kann in elektronischer Form erfolgen, sofern diese Wahlordnung im Einzelfall keine Papierform vorschreibt.  
Im Fall der elektronischen Auflegung erfolgt diese durch einen personalisierten Zugang auf eigene Daten der jeweiligen Wählerin bzw. des jeweiligen Wählers, um die persönlichen Daten überprüfen zu können. Die hierfür erforderlichen Daten werden unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen aus den jeweiligen Verwaltungssystemen für die Dauer der Auflegung der Wählerin bzw. dem Wähler bereitgestellt und anschließend dort gelöscht.

## **§ 8 Änderung der Wählendenverzeichnisse**

- (1) Die Wählendenverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 können während der Dauer der Auflegung der Wählendenverzeichnisse deren Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail bei der Wahlleitung zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind von dem Antragsteller bzw. von der Antragstellerin beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.  
Die Wahlleitung entscheidet im Falle der Wahlen
  - zum KIT-Senat (Abschnitt B.) gemäß § 41 Nummer 2,
  - zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 47 Satz 3,
  - zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 53 Nummer 2 und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 62 Absatz 3
 innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen über die Anträge und teilt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und ggf. dem bzw. der Betroffenen die Entscheidung mit.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählendenverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug der Entscheidung gemäß Absatz 2 vorgenommen werden.
- (4) Das Wählendenverzeichnis kann bis zum Arbeitstag vor dem Wahltag von der Wahlleitung bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen und bei Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 7 berichtigt oder ergänzt werden.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

## **§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählendenverzeichnisse**

- Die Wählendenverzeichnisse sind im Falle der Wahlen
- zum KIT-Senat (Abschnitt B.) gemäß § 41,
  - zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 47,
  - zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 53 und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 62 Absatz 3
- unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Absatz 2 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen.

Dabei ist in den Wählendenverzeichnissen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Mitgliedergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung sowie redaktionelle Änderungen des Wählendenverzeichnisses von der Wahlleitung zu dokumentieren.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt, für die Wahlen
  - zum KIT-Senat (Abschnitt B.) gemäß § 42,
  - zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 48,
  - zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 54 und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 64innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen bei der Wahlleitung bzw. bei den Wahlkomitees im Original oder per Scan mit zertifizierter E-mail einzureichen. Sie sind durch ein frei wählbares Kennwort mit bis zu 20 Zeichen zu bezeichnen.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
  1. in der Mitgliedergruppe der Studierenden gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LHG von mindestens fünfzehn Mitgliedern dieser Mitgliedergruppe,
  2. in den übrigen Mitgliedergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Mitgliedergruppe, soweit in dieser Mitgliedergruppe entsprechend viele Personen vorhanden sind. Umfasst die Mitgliedergruppe nur zwei Personen, reichen zwei Unterschriften aus.
- (3) Unterzeichner bzw. Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen folgende Angaben machen:
  1. Nachname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
  2. eigenhändige Unterschrift oder per Scan mit zertifizierter E-mail ,
  3. bei den ersten beiden Unterzeichnern bzw. Unterzeichnerinnen:
    - a) KIT-E-Mail-Adresse,
    - b) Dienst-Telefonnummer,Der erste Unterzeichner bzw. die erste Unterzeichnerin ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, der zweite Unterzeichner bzw. die zweite Unterzeichnerin vertritt ihn oder sie.
  4. bei Studierenden: Matrikelnummer und KIT-Fakultätszugehörigkeit,
  5. bei den übrigen Mitgliedergruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung sowie Zugehörigkeit zur Organisationseinheit einschließlich Bereichszugehörigkeit.
- (4) Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist sein bzw. ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (5) Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbern bzw. Bewerberinnen enthalten:
  1. Angabe für welches Gremium der Bewerber bzw. die Bewerberin antritt
  2. laufende Nummer,
  3. Nachname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
  4. KIT-E-Mail-Adresse
  5. Zustimmungserklärung im Original oder per Scan mit zertifizierter E-Mail,
  6. bei Studierenden: Matrikelnummer und KIT-Fakultätszugehörigkeit,
  7. bei den übrigen Mitgliedergruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung sowie Zugehörigkeit zur Organisationseinheit einschließlich Bereichs-/Wahlkreiszugehörigkeit.
- (6) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber dies nicht beachtet, so ist sein bzw. ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, der Unterstützung eines Wahlvorschlags oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern bzw. Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag haben die Wahlleitung/Wahlkomitees Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel haben sie dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Arbeitstag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn bzw. sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss für die Wahlen
- zum KIT-Senat (Abschnitt B.) gemäß § 42 Absatz 3,
  - zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 42 Absatz 4,
  - zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 54 Nummer 2 und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 64 Absatz 1 Satz 3 innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen wieder eingereicht sein.
- (9) Sollten für die Wahlen zu einem Gremium in einer Mitgliedergruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so ist eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieser Situation zu setzen. Die Bekanntmachung erfolgt analog § 5. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingeht.

### **§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet für die Wahlen
- zum KIT-Senat (Abschnitt B.) gemäß § 42 Absatz 4,
  - zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 48 Absatz 5,
  - zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 54 Nummer 3 und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 64 Absatz 1 Satz 5
- innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die die Anforderungen des § 10 nicht erfüllen.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber bzw. Bewerberinnen zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
  2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
  3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
  4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben, oder
  5. die nicht wählbar sind.
- (3) Die Beschlüsse und deren Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber bzw. eine Bewerberin gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung - bzw. das Wahlkomitee für die Konventswahlen - gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen
- zum KIT-Senat (Abschnitt B.) gemäß § 42 Absatz 5,
  - zu den Bereichsräten (Abschnitt C.) gemäß § 48 Absatz 6,
  - zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt D.) gemäß § 54 Nummer 4 und
  - zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (Abschnitt E.) gemäß § 64 Absatz 2
- innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.

- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Mitgliedergruppe die folgenden Angaben zu enthalten:
1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs. Bei der Konventswahl sowie bei der Wahlvorschlagsliste der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Konvent in den KIT-Senat und in den jeweiligen Bereichsrat wird eine alphabetische Reihung vorgenommen,
  2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
  3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13, 14).

### **§ 13 Verhältniswahl**

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Mitgliedergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber bzw. Bewerberinnen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler oder die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner bzw. ihrer Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er bzw. sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber bzw. Bewerberinnen der Vorschläge verteilen oder Bewerbern bzw. Bewerberinnen jeweils bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
- (3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

### **§ 14 Mehrheitswahl**

- (1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 13 Absatz 1 nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt mit mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler bzw. die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner bzw. ihrer Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er bzw. sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber bzw. Bewerberinnen der Vorschläge verteilen oder Bewerbern bzw. Bewerberinnen jeweils bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Die Bewerber bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.
- (4) Bei den Wahlen zum Konvent findet grundsätzlich Mehrheitswahl statt.

### **§ 15 Wahlräume bei der Urnenwahl/Verantwortliche für die Wahlen**

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. Die Abstimmungsausschüsse sorgen dafür, dass die Abstimmung vorschriftsmäßig gemäß §§ 18ff. stattfindet.

### **§ 16 Abstimmung**

- (1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.  
Die Wahlleitung kann für das KIT, für einzelne Institute oder Standorte Briefwahl anordnen.
- (2) Die persönliche Stimmabgabe kann erfolgen
- im Wahlraum mittels Kennzeichnung der Bewerber oder Bewerberinnen auf Stimmzetteln in Papierform oder
  - bei Anordnung der Elektronischen Wahl (§ 20 Absatz 2) durch Kennzeichnung der Bewerber bzw. Bewerberinnen auf Stimmzetteln in elektronischer Form
  - mittels Briefwahl.
- (3) Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten:
- Nachname,
  - Vorname,
  - ausgenommen bei der Mitgliedergruppe der Studierenden:
  - Amts- und Berufsbezeichnung und
  - Zugehörigkeit zur Organisationseinheit einschließlich Bereichszugehörigkeit soweit erforderlich

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei den Wahlen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

am KIT in den KIT-Senat und in die Bereichsräte werden die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln alphabetisch gelistet.

### **§ 17 Briefwahl**

- (1) Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte erhält auf persönlichen schriftlichen Antrag (Brief, Fax, E-Mail) bei der Wahlleitung einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, bestehend aus einem Stimmzettel in Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Hierfür werden folgende personenbezogene Daten aus dem zentral geführten Personalverwaltungs- bzw. Studierendenverwaltungssystem verarbeitet:
  - Name, Vorname
  - Adresse.Der Wahlschein wird von der Wahlleitung bzw. bei den Konventswahlen von den Wahlkomitees erteilt und hat die Unterschrift (auch als Scan) der Wahlleitung bzw. des jeweiligen Wahlkomitees zu enthalten. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen sind im Wählendenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Mitgliedergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des/der Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen. Die Kosten für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen trägt das KIT.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 9. Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und bis zum 7. Arbeitstag vor dem Wahltag ausgegeben werden.

### **§ 18 Ordnung im Wahlraum**

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Präsidenten bzw. der Präsidentin, die Hausordnung. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer oder der Störerin um einen Wahlberechtigten bzw. eine Wahlberechtigte, so ist ihm bzw. ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform hat sich der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er bzw. sie diese abzuschließen.
- (4) Die Wählendenverzeichnisse dürfen während der Abstimmung von anderen Personen, die nicht Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind, nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **§ 19 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen**

- (1) Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler bzw. Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

**§ 20 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Der oder die Wahlberechtigte kann sein bzw. ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin abweichend von Absatz 1 die Elektronische Wahl anordnen und das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 22 festlegen.

**§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahl**

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums weist sich der oder die Wahlberechtigte als Studierender oder Studierende mit dem Studierendenausweis bzw. als Mitglied einer anderen Mitgliedergruppe mit Personalausweis, einem anderen amtlichen Ausweis oder mit dem Dienstausweis aus.  
Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, erhält der oder die Wahlberechtigte bei Abstimmung mit Stimmzettel in Papierform den Stimmzettel. Der oder die Wahlberechtigte begibt sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen mit der Aufschrift nach innen. Danach wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses die Stimmabgabe hinter dem Namen des bzw. der Wahlberechtigten schriftlich vermerkt. Erst dann wird der Stimmzettel in die Urne eingeworfen.
- (2) Die Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl wird gesondert geregelt.

**§ 22 Elektronische Wahl gemäß § 20 Absatz 2**

Bei der Durchführung der Stimmabgabe in elektronischer Form müssen die technischen und organisatorischen Abläufe so geregelt werden, dass die Einhaltung der Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl gewährleistet ist. Dazu muss ein entsprechend geprüftes und für Wahlen zugelassenes System eingesetzt werden. Die Korrektheit der eigenen elektronischen Stimmabgabe muss von jedem bzw. jeder Wahlberechtigten nachvollziehbar sein.

**§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl**

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der bzw. die Wahlberechtigte seinen bzw. ihren Stimmzettel in Papierform und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er bzw. sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er bzw. sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und legt den Wahlschein mit dem Wahlumschlag in den anschließenden verschließenden Wahlbriefumschlag.
- (2) Ist ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte durch körperliche Beeinträchtigung gehindert, seine bzw. ihre Stimme allein abzugeben, und bedient sich der Hilfe einer Vertrauensperson, so ist dies auf dem Wahlschein entsprechend zu vermerken.
- (3) Der Wahlbriefumschlag ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung bzw. im Falle der Konventswahlen des jeweiligen Wahlkomitees zu übersenden oder während der Dienststunden bei der Wahlleitung/ dem Wahlkomitee abzugeben. Die Wahlleitung/das zuständige Wahlkomitee kann dem bzw. der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung/ das Wahlkomitee nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (4) Es bleibt dem Wähler bzw. der Wählerin unbenommen, persönlich die Stimme im Wahlraum abzugeben, auch wenn er bzw. sie von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat. In diesem Fall hat die Stimmabgabe im Wahlraum Vorrang. Die Abstimmungsausschüsse stellen sicher, dass die Stimmabgabe jedes Wählers bzw. jeder Wählerin nur einmal gezählt wird.
- (5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am Wahltag bis 12 Uhr bei der Wahlleitung bzw. im, Falle der Konventswahlen, bei dem jeweiligen Wahlkomitee eingeht oder bis zum Ende des Abstimmungszeitraums im Wahlraum abgegeben wird. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahl-

tag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefumschläge unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

- (6) Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (7) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse (bzw. bei den Konventswahlen des zuständigen Wahlkomitees) vermerken den Eingang des Wahlbriefumschlages im Wählendenverzeichnis. Sofern der Wähler bzw. die Wählerin von der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum Gebrauch gemacht hat, werden die eingegangenen Wahlbriefunterlagen ungeöffnet mit dem Vermerk „Urnenwahl“ aussortiert und nicht gezählt. Die Anzahl der übrigen Wahlbriefumschläge wird in der Niederschrift festgehalten. Erst dann öffnen sie den eingegangenen Wahlbriefumschlag und prüfen, ob ein Wahlschein ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegt. Falls nicht, wird der Wahlbriefumschlag als ungültig zurückgewiesen, ausgesondert und in der Niederschrift vermerkt. Andernfalls wird der Wahlumschlag entnommen und der Wahlschein wieder in den Wahlbriefumschlag zurückgelegt. Die Wahlumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel unbesehen entnommen, gezählt und danach der Urne zugeführt. Falls ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält, wird dies als ungültige Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

#### **§ 24 Schluss der Abstimmung**

Der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in seinem bzw. ihrem Wahlraum fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 23 behandelt, so erklärt der bzw. die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

#### **§ 25 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen KIT-öffentlich.

#### **§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen/Wahlkomitees unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und ggf. in anderen Räumen stattfindet.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Wahlleitung nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. Erstreckt sich die Auszählung auf den nächsten Arbeitstag, so hat der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, veranlasst die Wahlleitung unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte KIT-öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von den Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 34 gilt entsprechend.

#### **§ 27 Ermittlung der Zahl der Wähler bzw. Wählerinnen und der Stimmzettel**

Bei Benutzung von Stimmzetteln in Papierform sind vor dem Öffnen der Wahlurne alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Mitgliedergruppen gezählt. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke der entsprechenden Mitgliedergruppe im Wählendenverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich

auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und – soweit möglich – zu erläutern. Für die Briefwahl gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 28 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss/ das Wahlkomitee nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine Stimmabgabe enthalten,
6. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist.

### **§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Der Abstimmungsausschuss/das Wahlkomitee stellt für jede Wahl und Mitgliedergruppe folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerber bzw. Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf alle Bewerber bzw. Bewerberinnen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen.

### **§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung**

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss/das Wahlkomitee eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall folgende Angaben zu enthalten:
  1. die Bezeichnung des Ausschusses/des Wahlkomitees und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
  3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
  4. die folgenden Angaben, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe:
    - a) die Zahl der in das Wählendenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) die Zahl der Wähler bzw. Wählerinnen,
    - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
    - e) die Zahl der für jeden Bewerber oder jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
  5. die Unterschriften des bzw. der Abstimmungsausschuss-/Wahlkomiteevorsitzenden sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Abstimmungsausschusses/Wahlkomitees
- (3) Der Abstimmungsausschuss/das Wahlkomitee übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung
  1. die Niederschrift,
  2. die Wählendenverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken,
  3. – soweit in Papierform angefallen – die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
  4. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
  5. im Falle der Wahlen zum Konvent die Angaben, ob die gewählten Mitglieder auch für den KIT-Senat und/oder für den Bereichsrat kandidieren,
  6. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.



**§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen/Wahlkomitees getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
  1. Verhältniswahl
    - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge derselben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird. Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen. In einem zweiten Schritt werden die Sitze in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile vergeben; bei gleichen Nachkommaanteilen entscheidet das Los (Hare-Niemeyer-Verfahren).
    - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker oder Nachrückerinnen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Entfällt auf einen Wahlvorschlag kein Sitz, so werden die Bewerber bzw. Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags auch nicht Nachrücker bzw. Nachrückerinnen.
    - c) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als er Bewerber oder Bewerberinnen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.
    - d) Ein Bewerber oder eine Bewerberin, auf den bzw. die keine Stimme entfällt, kann weder einen Sitz erhalten noch Nachrücker oder Nachrückerin sein.
  2. Mehrheitswahl  
Die Bewerber bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker bzw. Nachrückerinnen festzustellen. Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt. Ziffer 1 d) gilt für die Mehrheitswahl entsprechend.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
  1. die Bezeichnung des Wahlausschusses,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
  3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
  4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe
    - a) der in die Wählendenverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) der Wähler bzw. Wählerinnen,
    - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) der gültigen Stimmen,
  5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
  6.
    - a) bei Verhältniswahl:  
die Zahl der auf die einzelnen Bewerber bzw. Bewerberinnen und Wahlvorschläge der einzelnen Mitgliedergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bzw. Bewerberinnen und die Feststellung der Nachrücker bzw. Nachrückerinnen;

- b) bei Mehrheitswahl:  
die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bzw. Bewerberinnen und die Feststellung der Nachrücker bzw. Nachrückerinnen,
  - 7. die Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber bzw. Bewerberinnen und der entsprechenden Zahl der Nachrücker bzw. Nachrückerinnen oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zeitnah zunächst vorläufig bekannt. Dasselbe gilt für die ohne Wahl in ein Gremium gelangten Mitglieder (§ 1 Absatz 2). Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler bzw. Wählerinnen,
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
  5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
  6. bei Verhältniswahl:  
die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe und ihre Bewerber bzw. Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
  7. bei Mehrheitswahl:  
die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Mitgliedergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- Die endgültige Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt nach dem Abschluss der Wahlprüfung.
- (2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich oder in elektronischer Form zu benachrichtigen. Geht von Gewählten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Für das Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 33 Stellvertretung und Nachrücken**

- (1) Für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im KIT-Senat wird die Wahl der persönlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gemäß § 43 oder Nachrücker bzw. Nachrückerinnen gemäß § 1 Abs. 3 durchgeführt.
- (2) Die Stellvertretungen der übrigen gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden wie folgt festgestellt:
- a) Bei der Verhältniswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretung der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags das Los.
  - b) Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertretung festzustellen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die oder der gemäß Absatz 1 nächstfolgende Stellvertreterin oder Stellvertreter als Nachrückerin oder Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz zunächst unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor, bei einer Unterbrechung der Mitgliedschaft für die Dauer von mehr als sechs Monaten (§ 3 Absatz 7 Satz 3 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 1 LHG).

**§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung vorläufig gültig (vgl. § 32 Absatz 1).
- (2) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Niederschriften vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift. Bestätigt der Wahlprüfungsausschuss das vorläufige Wahlergebnis, gibt die Wahlleitung dieses als endgültig bekannt. Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zur Entscheidung vor. Folgt dieser bzw. diese dem Ergebnis der Wahlprüfung, so hat er bzw. sie die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Feststellung anzuordnen. Folgt der Präsident bzw. die Präsidentin dem Ergebnis der Wahlprüfung nicht, so bestätigt er bzw. sie das von dem Wahlausschuss ermittelte Wahlergebnis und gibt dies dem Wahlprüfungsausschuss bekannt.
- (3) Eine Wahl kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufgrund der in Absatz 4 genannten Gründe bei der Wahlleitung angefochten werden, die dazu Stellung nimmt und sie dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zur Entscheidung vorlegt.  
Der Präsident bzw. die Präsidentin entscheidet über die Anfechtung und bescheidet den Anfechtungsführer bzw. die Anfechtungsführerin. Gegen den Bescheid der Wahlleitung in Gestalt der Entscheidung des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.
- (4) Die Wahlen sind von dem Präsidenten bzw. von der Präsidentin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (5) Wird eine Wiederholungs- oder Ergänzungswahl angeordnet oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt, ist sie unverzüglich von der Wahlleitung vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wählendenverzeichnis für die entsprechende Wiederholungs- oder Ergänzungswahl. In dem festzusetzenden Terminplan kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen.

**§ 35 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Gremienmitglied verliert die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium bei
1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
  2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
  3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
  4. Rücktritt aus wichtigem Grund gemäß § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 3 LHG.
- Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Den Verlust der Mitgliedschaft stellt die Wahlleitung fest, sobald ihr die zugrundeliegenden Tatsachen bekannt werden. Andere Fälle des Ausscheidens, insbesondere der Verlust der Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, hat die Wahlleitung von Amts wegen festzustellen. Das ausscheidende Mitglied ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.

**§ 36 Fristen**

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

**§ 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Zugriff auf die Wahlunterlagen darf ausschließlich die Wahlleitung haben, sowie die Personen, die von der Wahlleitung hierfür ausdrücklich ermächtigt werden. Die Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Amtszeit aufzubewahren.

**B. Wahlen zum KIT-Senat****§ 38 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Abschnittes B. gelten ergänzend zu den Vorschriften in Abschnitt A. für die Wahlen der Wahlmitglieder für den KIT-Senat gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 – 10 der Gemeinsamen Satzung des KIT, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 39 Zeitpunkt der Wahl**

Der Zeitpunkt der Wahlen zum KIT-Senat (Wahltag) und die Abstimmungszeit werden von der Wahlleitung unter Berücksichtigung von § 3 (Zeitpunkt der Wahlen) und der im Folgenden geregelten Fristen festgelegt.

**§ 40 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 49. Arbeitstag vor dem Wahltag bekanntzumachen.
- (2) Die Regelungen in § 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung die Aufforderung enthalten muss, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag Wahlvorschläge gemäß § 10 bei der Wahlleitung einzureichen.

**§ 41 Wählendenverzeichnisse**

Die Regelungen in Abschnitt A. über die Erstellung (§ 6), Auflegung (§ 7), die Änderung (§ 8) und den endgültigen Abschluss (§ 9) der Wählendenverzeichnisse gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens am 36. Arbeitstag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder des KIT aufzulegen.
2. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag über Anträge auf Änderung des Wählendenverzeichnisses gemäß § 8 Absatz 2 und schließt dieses danach endgültig ab unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Absatz 4.

**§ 42 Wahlvorschläge**

- (1) Die Regelungen in § 10 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:
  1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung im Original einzureichen.
- (2) Die nach den Vorschriften des Abschnitts E. gefundenen Konventsmitglieder, die auch für den KIT-Senat kandidieren, bilden die Wahlvorschläge der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT.
- (3) Im Fall des § 10 Absatz 9 muss der Wahlvorschlag spätestens am 25. Arbeitstag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr wieder eingereicht sein.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 16. Arbeitstag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (5) Spätestens am 11. Arbeitstag vor dem Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.

**§ 43 Regelung zur Findung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im KIT-Senat**

- (1) Die persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im KIT-Senat werden wie folgt gefunden:
- (2) In den Wahlkreisen, die einen Vertreter oder eine Vertreterin in den KIT-Senat entsenden, ist die Person auf der Wählerliste, die die zweitmeisten Stimmen erhalten hat, der persönliche Vertreter bzw. die persönliche Vertreterin des entsandten Mitglieds. Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertretung festzustellen (§ 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3 KITG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung.
- (3) In den Wahlkreisen, die zwei oder drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in den KIT-Senat entsenden, sind die ersten beiden oder drei Personen mit den meisten Stimmen die entsendeten Mitglieder aus den Wahlkreisen.  
Bei zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

**C. Wahlen zu den Bereichsräten****§ 44 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Abschnittes C. gelten ergänzend zu den Vorschriften in Abschnitt A. für die Wahlen der Wahlmitglieder für die Bereichsräte gemäß § 11 c KITG In Verbindung mit § 6 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 der Gemeinsamen Satzung des KIT, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 45 Zeitpunkt der Wahlen**

- (1) Der Zeitpunkt der Wahlen zu den Bereichsräten (Wahltag der Bereichsratswahlen) und die Abstimmungszeit werden von der Wahlleitung unter Berücksichtigung von § 3 (Zeitpunkt der Wahlen) und der im Folgenden geregelten Fristen festgelegt.
- (2) Die Wahlen zu den Bereichsräten sollen für alle Statusgruppen spätestens innerhalb von 3 Monaten, nachdem die KIT-Senats- und Fakultätsratswahlen abgeschlossen sind, bekannt gemacht werden.  
In Ausnahmefällen können die Bereichsratswahlen auch zeitgleich mit den KIT-Fakultätsratswahlen und den KIT-Senatswahlen durchgeführt werden.
- (3) Die Wahlen der Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden können zeitgleich mit den Fakultätsrats- und Senatswahlen durchgeführt werden.

**§ 46 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 49. Arbeitstag vor dem Wahltag der Bereichsratswahlen bekanntzumachen.
- (2) Die Regelungen in § 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung der Bereichsratswahlen die Aufforderung enthalten muss, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag Wahlvorschläge gemäß § 10 bei der Wahlleitung einzureichen.

**§ 47 Wählendenverzeichnisse**

Die Regelungen in Abschnitt A. über die Erstellung (§ 6), Auflegung (§ 7), die Änderung (§ 8) und den endgültigen Abschluss (§ 9) der Wählendenverzeichnisse gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens am 36. Arbeitstag vor dem Wahltag der Bereichsratswahlen für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder des KIT aufzulegen.

Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag über Anträge auf Änderung des Wählendenverzeichnisses gemäß § 8 Absatz 2 und schließt dieses danach endgültig ab unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Absatz 4.

**§ 48 Wahlvorschläge**

- (1) Die Regelungen in § 10 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:  
Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag der Bereichsratswahlen bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung im Original einzureichen.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden anhand von Wahlkreisen ermittelt, die die Fachrichtungen des Bereichs im Wesentlichen abbilden (Fachgebiete der Bereiche). Die Bereichsleitungen melden die entsprechenden Wahlkreise spätestens 46 Arbeitstage vor dem Tag der Bereichsratswahlen an die Wahlleitung.
- (3) Die nach den Vorschriften des Abschnitts E. gefundenen Konventsmitglieder, die auch für die Bereichsräte kandidieren, bilden die Wahlvorschläge der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT.
- (4) Im Fall des § 10 Absatz 8 muss der Wahlvorschlag spätestens am 25. Arbeitstag bis 15.00 Uhr vor dem Wahltag der Bereichsratswahlen wieder eingereicht sein.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 16. Arbeitstag vor dem Wahltag der Bereichsratswahlen über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (6) Spätestens am 11. Arbeitstag vor dem Wahltag der Bereichsratswahlen gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.

**D. Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten****§ 49 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten ergänzend zu den Vorschriften des Abschnitts A. für die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten gemäß § 7 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 der Gemeinsamen Satzung des KIT.
- (2) Die Wahlmitglieder der KIT-Fakultätsräte werden nach Mitgliedergruppen aus dem Kreis der in § 11 f Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 Satz 2 KITG aufgeführten Mitglieder der KIT-Fakultäten gewählt. Die KIT-Fakultäten beschließen die Anzahl der Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 7 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 b und c der Gemeinsamen Satzung des KIT.

**§ 50 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

Ergänzend zu § 2 gilt Folgendes:

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KIT-Fakultäten gemäß § 7 Abs .3 der Gemeinsamen Satzung des KIT.

**§ 51 Zeitpunkt der Wahl**

Der Zeitpunkt der KIT-Fakultätsratswahlen (Wahltag) und die Abstimmungszeit werden von der Wahlleitung unter Berücksichtigung von § 3 (Zeitpunkt der Wahlen) festgelegt.

**§ 52 Bekanntmachung der Wahl**

Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 49. Arbeitstag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

Die Regelungen in § 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung die Aufforderung enthalten muss, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag Wahlvorschläge gemäß § 10 bei der Wahlleitung einzureichen.

**§ 53 Wählendenverzeichnisse**

Die Regelungen in Abschnitt A. über die Erstellung (§ 6), Auflegung (§ 7), die Änderung (§ 8) und den endgültigen Abschluss (§ 9) der Wählendenverzeichnisse gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens am 36. Arbeitstag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder der KIT-Fakultäten aufzulegen.
2. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag über Anträge auf Änderung des Wählendenverzeichnisses gemäß Abschnitt A., § 8 Absatz 2 und schließt dieses danach endgültig ab unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Absatz 4.

#### **§ 54 Wahlvorschläge**

Die Regelungen in § 10 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung im Original einzureichen.
2. Im Fall des § 10 Absatz 8 muss der Wahlvorschlag spätestens am 25. Arbeitstag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr wieder eingereicht sein.
3. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 16. Arbeitstag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
4. Spätestens am 11. Arbeitstag vor dem Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.

### **E. Konventswahlen**

#### **§ 55 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes E. gelten für die Wahlen zum Konvent der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT gemäß § 14 b Absatz 3 Satz 1 KITG. Die in dieser Wahl gefundenen Konventsmitglieder können die Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffende Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe des KIT aussprechen. Zusätzlich bilden die Konventsmitglieder, die sich auch für die KIT-Senatswahl bzw. für die Bereichsratswahlen zur Verfügung stellen, den Wahlvorschlag für die Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die KIT-Senatswahlen bzw. für die Bereichsratswahlen. Die Institute bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Wahlverbünde sind für die Organisation der Konventswahlen selbst verantwortlich.
- (2) Die Wahlen zum Konvent finden nach dem Mehrheitswahlprinzip gemäß § 14 statt.

#### **§ 56 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

Wahlberechtigt für den Konvent sind die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 KITG in Verbindung mit § 14 b Absatz 3 KITG.

#### **§ 57 Zeitpunkt der Wahl, Fristen**

Spätestens 20 Arbeitstage vor dem Tag der KIT-Senatswahl findet die Wahl der Mitglieder für den Konvent mit der Auszählung der abgegebenen Wahlunterlagen statt. Die Wahlleitung legt den Abstimmungszeitraum unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 2 (Zeitpunkt der Wahlen) fest. Die Wahlleitung gibt die Konventswahlen spätestens 95 Arbeitstage vor dem Tag der KIT-Senatswahlen bekannt.

#### **§ 58 Ergänzungswahl**

Abweichend von § 1 Absatz 3 kann für die Ergebnislisten der Wahlen zum Konvent der Konvent eine Ergänzungswahl für das Institut, die wissenschaftliche Einrichtung bzw. den Wahlverbund in dem Fall anordnen, dass dessen/ deren Liste aller Nachrücker bzw. Nachrückerinnen erschöpft ist.

## § 59 Bekanntmachung der Konventswahlen

Die Wahlleitung gibt die Konventswahlen spätestens 95 Arbeitstage vor dem Tag der Senatswahlen bekannt.

Der Inhalt der Bekanntmachung richtet sich nach § 5 Absatz 2 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Konventswahlen können als Briefwahl oder in einer Wahlversammlung gemäß § 67 durchgeführt werden;
2. Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt;
3. Die Findung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen erfolgt innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit/des jeweiligen Wahlverbundes;
4. den Hinweis, dass zusätzlich auch eine Kandidatur für den KIT-Senat möglich ist,
5. den Hinweis, dass zusätzlich auch eine Kandidatur für den Bereichsrat des Bereichs möglich ist, dem der Kandidat bzw. die Kandidatin zugeordnet ist,
6. die Tatsache, dass ein Faktor „n“ gemäß § 60 Absatz 1 berechnet wird, sowie
7. den Hinweis, dass bei Nichterreichen des Faktors für eine Organisationseinheit diese einen Wahlverbund mit anderen entsprechenden Organisationseinheiten zu bilden hat bzw. dass eine Mitteilung an die Wahlleitung erfolgen muss, weshalb ein solcher Verbund nicht gebildet werden kann. Die Wahlleitung kann Vorschläge unterbreiten.
8. den Hinweis, dass für die Organisation möglicher Wahlverbünde jedes Institut, wissenschaftliche Einrichtung, geplanter Wahlverbund (Zusammenschluss von mehreren der genannten Organisations-einheiten), oder, falls eine entsprechende Größe in keiner der genannten Organisationseinheiten erreicht werden kann, die verbleibenden Wahlberechtigten des Bereichs innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung der Wahl eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Ansprechperson an die Wahlleitung zu melden hat.

## § 60 Wahlberechtigte Einrichtungen, Wahlverbünde, Faktor „n“

- (1) Jedes Institut, wissenschaftliche Einrichtung, Wahlverbund, oder, falls eine entsprechende Größe in keiner der genannten Organisationseinheiten erreicht werden kann, die verbleibenden Wahlberechtigten des Bereichs, entsendet/entsenden ab einschließlich  $n/2$  Wahlberechtigten ein Konventsmitglied und für je  $n$  weitere Wahlberechtigte je ein weiteres Konventsmitglied. Der Faktor  $n$  wird aus der Anzahl der Wahlberechtigten geteilt durch 90 errechnet. Die Wahlleitung übermittelt den vorläufigen Faktor  $n$  nach Meldung der Ansprechpersonen oder geplanten Wahlverbünde zum Zwecke der Auflegung der Wählendenverzeichnisse an diese. Der endgültige Faktor  $n$  wird nach endgültigem Abschluss der Wählendenverzeichnisse nochmals an die Ansprechpersonen oder geplanten Wahlverbünde übermittelt.
- (2) Für die Organisation möglicher Wahlverbünde meldet jede Organisations-einheit bzw. geplanter Wahlverbund innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntmachung der Wahl ein Mitglied der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT als Ansprechperson an die Wahlleitung, soweit noch kein Wahlkomitee vorhanden ist.

## § 61 Wahlkomitees

- (1) Für die Abstimmung über die Mitglieder des Konvents wird in den einzelnen Organisations-einheiten bzw. geplanten Wahlverbünde gemäß § 59 bis zum 70. Arbeitstag vor den Senatswahlen jeweils ein Wahlkomitee gebildet, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Organisationseinheiten teilen die Mitglieder des jeweiligen Wahlkomitees der Wahlleitung bis zum 70. Arbeitstag vor den KIT-Senatswahlen mit.
- (2) Die Wahlkomitees nehmen die Wahlvorschläge entgegen und leiten diese an die Wahlleitung zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zur Beschlussfassung entsprechend §11 weiter. Die Wahlkomitees geben die vom Wahlausschuss beschlossenen Wahlvorschlagslisten gemäß § 12 bekannt, organisieren die Wahlversammlungen oder erstellen die Briefwahlunterlagen und versenden diese an die Wahlberechtigten ihrer Institute/wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Verbünde/Wahlkreise mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe nur im vorgesehenen Abstimmungszeitraum möglich ist.



- (3) Die Wahlkomitees ermitteln die Wahlergebnisse unmittelbar nach Abschluss des Abstimmungszeitraums in entsprechender Anwendung von § 29 und geben diese der Wahlleitung bekannt.

### **§ 62 Wählendenverzeichnisse**

- (1) Für die Erstellung, Auflegung und den Abschluss der Wählendenverzeichnisse gelten die Regelungen der §§ 6 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass für jedes Institut, jede wissenschaftliche Einrichtung, jeden geplanten Wahlverbund oder, falls eine entsprechende Größe in keiner der genannten Organisationseinheiten erreicht werden kann, für die verbleibenden Wahlberechtigten dieser Organisationseinheiten ein eigenes Wählendenverzeichnis erstellt wird. Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens am 80. Arbeitstag vor der KIT-Senatswahl für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei den gemeldeten Ansprechpersonen der Institute oder der geplanten Wahlverbünde gemäß § 59 Nummer 8 zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen aufzulegen.
- (2) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 72. Arbeitstag vor dem Tag der KIT-Senatswahl über Anträge auf Änderung der Wählendenverzeichnisse.
- (3) Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens am 71. Arbeitstag vor dem Tag der KIT-Senatswahl unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Absatz 2 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen.

### **§ 63 Anzahl der Konventssitze**

Spätestens 2 Arbeitstage nach endgültigem Abschluss der Wählendenverzeichnisse teilt die Wahlleitung den nach § 59 Nummer 8 gemeldeten Ansprechpersonen mit, wie viele Mitglieder jeweils in den Konvent entsandt werden können. Institute, welche die erforderliche Zahl an Wahlberechtigten für die Entsendung mindestens eines Mitglieds in den Konvent nicht erreichen, werden von der Wahlleitung aufgefordert, sich mit einem oder mehreren Instituten/wissenschaftlichen Einrichtungen zu einem Wahlverbund zusammenzuschließen, sich über die Federführung bei der Konventswahl zu einigen und das Ergebnis der Wahlleitung bis spätestens am 60. Arbeitstag vor dem Wahltag (KIT-Senat) mitzuteilen.

### **§ 64 Wahlvorschläge**

- (1) Abweichend von § 10 gilt für die Nominierung von Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl der Konventsmitglieder Folgendes:  
Die Findung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen wird direkt von den Wahlkomitees gemäß § 61 organisiert. Die so gefundenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gelten als Wahlvorschlag der jeweiligen Organisationseinheit bzw. des Wahlverbundes. Die Wahlvorschläge müssen (ggf. als Ergebnis der Abstimmung) die Namen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die Unterschriften der Kandidaten bzw. Kandidatinnen und die Angaben enthalten, ob die Kandidaten bzw. Kandidatinnen auch für den KIT-Senat und/oder den Bereichsrat kandidieren und müssen spätestens am 44. Arbeitstag vor dem Tag der KIT-Senatswahlen bei der Wahlleitung eingegangen sein. Der Wahlausschuss hält seine beschlussfassende Sitzung über diese Wahlvorschläge spätestens am 42. Arbeitstag vor dem Tag der KIT-Senatswahlen.
- (2) Die Wahlkomitees geben jeweils die vom Wahlausschuss beschlossene Wahlvorschlagsliste für ihre jeweilige Organisationseinheit mit den Kandidaten bzw. Kandidatinnen spätestens 20 Arbeitstage vor der Konventswahl entsprechend § 12 bekannt und versenden im Falle der Briefwahl danach unverzüglich die Briefwahlunterlagen.

### **§ 65 Wahl**

Die Wahl kann als Briefwahl durchgeführt werden oder in einer Versammlung gemäß § 67 (Wahlversammlung) der jeweils Wahlberechtigten in freier, gleicher und geheimer Wahl (§ 9 Absatz 8 Satz 1 LHG) Unter den Voraussetzungen von § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 kann die Wahl auch als Elektronische Wahl durchgeführt werden, soweit keine Wahlversammlung durchgeführt wird. Die Institute bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen sind für die Organisation der Konventswahlen selbst verantwortlich.

**§ 66 Durchführung der Briefwahl**

- (1) Die Wahlkomitees erstellen die Briefwahlunterlagen bestehend aus dem Merkblatt zur Briefwahl, Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag und versenden diese an die Wahlberechtigten ihres Instituts, wissenschaftlichen Einrichtung, Wahlverbundes (Zusammenschluss von mehreren der genannten Organisationseinheiten), oder, falls eine entsprechende Größe in keiner der genannten Organisationseinheiten erreicht werden kann, die verbleibenden Wahlberechtigten der Organisationseinheit mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe nur im vorgesehenen Abstimmungszeitraum möglich ist.
- (2) Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf § 14 Absatz 2 und darauf, dass angegeben werden muss ob der Kandidat bzw. die Kandidatin nur für den Konvent oder auch für den KIT-Senat und/oder den jeweiligen Bereichsrat kandidiert.
- (3) Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen sind im Wählendenverzeichnis zu vermerken.  
Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 Absatz 2 entsprechend.  
Für die Stimmabgabe gilt § 23 entsprechend.

**§ 67 Durchführung der Wahlversammlung**

- (1) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Wahlberechtigten anwesend ist.
- (2) Sind in der, entsprechend der Verfahrensordnung des KIT ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann das Wahlkomitee unverzüglich eine zweite Sitzung terminieren, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder eine Wahl durchgeführt wird. Auf diesen Umstand ist in der Einladung der Wahlversammlung hinzuweisen.
- (3) Das Wahlkomitee bereitet die Stimmzettel für die Wahlversammlung vor. Nach Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlkomitee gemäß § 64 Absatz 1 ist eine Nachnominierung nicht mehr möglich.
- (4) Das Wahlkomitee überprüft vor der Abgabe der Stimmzettel gemäß § 21 Absatz 1 die Wahlberechtigung anhand des Wählendenverzeichnisses und macht einen entsprechenden Abstimmungsvermerk.
- (5) Die Ergebnisse mit allen Unterlagen und entsprechender Niederschrift werden an die Wahlleitung weitergegeben

**§ 68 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

Die Wahlkomitees ermitteln die Abstimmungsergebnisse in ihren jeweiligen Organisationseinheiten nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 26 bis 30 und übergeben die Abstimmungsunterlagen einschließlich der Wahlunterschriften unmittelbar der Wahlleitung zu Weiterleitung an den Wahlausschuss, der das Endergebnis feststellt.

**§ 69 Feststellung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten**

Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss gemäß § 31.  
Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Kandidaten bzw. Kandidatinnen gemäß § 32 bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Alle Gewählten, die sich bereit erklärt haben für den KIT-Senat und/oder für den jeweiligen Bereichsrat zu kandidieren, bilden die Wahlvorschläge für die Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT im entsprechenden Gremium.

**F. Inkrafttreten der Satzung****§ 70 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 08. August 2016, außer Kraft.

Die 68. Richtlinie der Universität Karlsruhe (TH) für die Wahl der universitären Mitglieder des Gründungssenats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Gründungssenat) vom 31. Juli 2009 wird aufgehoben.

- (2) Diese Wahlordnung findet erstmals Anwendung für Wahlen zu den neu zusammengesetzten Gremien und Organen gemäß den entsprechenden Vorschriften des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 04. Februar 2021.

Karlsruhe, den 07. Juli 2022

*gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)